



Beschluss des Stadtrats

vom 5. Januar 2022

GR Nr. 2021/408

Nr. 4/2022

Schriftliche Anfrage der SVP-Fraktion betreffend Aktion der «Extinction Rebellion» vom 4. Oktober 2021, Hintergründe zu den bei der Polizei vorliegenden Informationen, den Bewilligungen und Botschaften im Vorfeld der Aktion sowie Strategie, Vorgehen und Massnahmen der Polizei im Rahmen der durchgeführten und den künftigen Aktionen

Am 6. Oktober 2021 reichte die SVP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2021/408, ein:

Am 4. Oktober 2021 startete «Extinction Rebellion» unter dem Titel «Rebellion gegen das Aussterben» Aktionen, um die Stadt Zürich lahmzulegen. Trotz Vorankündigung und grossem Polizeiaufgebot liess man die Sperrung von Strassenabschnitten auf Hauptverkehrsachsen in der City gewähren. Die Einsatzkräfte vor Ort standen sozusagen Spalier. Der Verkehr wurde umgeleitet und ganze Strassenabschnitte über Stunden gesperrt. Die Aktion wurde am Montag erst nach vielen Stunden von der Polizei beendet. Auch bei der Aktion am Dienstag war die Mobilität für über zwei Stunden eingeschränkt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann hat der Stadtrat beziehungsweise die Stadtpolizei von der geplanten Aktion von «Rebellion gegen das Aussterben» erfahren? Haben die Initianten eine Bewilligung eingereicht?
2. Hatte die Stadtpolizei im Vorfeld der Aktivitäten Kontakt mit den Verantwortlichen? Hat die Stadtpolizei auf das Bewilligungsverfahren hingewiesen und einen entsprechenden Bewilligungsantrag eingefordert? Falls nicht, weshalb nicht? Wie war die Reaktion der Verantwortlichen und wie hat die Stadtpolizei darauf reagiert?
3. Hat die Stadtpolizei den Verantwortlichen irgendwelche Botschaften vermittelt? Falls ja, welche waren diese (wie zum Beispiel, «eine Blockade wird nicht toleriert und weggeräumt» oder «die Polizei wird vorerst nur Spalier stehen und nichts unternehmen»)?
4. Wann hat die Blockade am Montag begonnen und wann hat die Stadtpolizei die Personen aufgefordert, die Sitzblockade zu beenden? Wann wurden die Personen einer Personenkontrolle unterzogen und entfernt? Ab wann wurden Wegweisungen ausgesprochen? Wurde dies bei allen Standorten gleich gehandhabt? Falls nicht, wieso nicht? Wann war die Aktion am Montag beendet und sämtliche Strassen für alle Verkehrsteilnehmenden wieder verfügbar?
5. Warum wurden nicht von Anfang an diese Sitzblockaden von der Polizei aufgelöst und Wegweisungen ausgesprochen?
6. Ist es aus Sicht der Stadtpolizei und des Stadtrates sinnvoll, wenn ein so grosses Polizeiaufgebot vor Ort stundenlang nur rumstehen darf und ihren Kernauftrag nicht ausüben kann?
7. In der näheren Umgebung patrouillierten auch Einsatzkräfte der Kantonspolizei. Hat die Stadtpolizei Unterstützung bei der Kantonspolizei angefordert? Was waren die Gründe dazu? Entstehen der Stadt Zürich Kosten dafür?
8. Wie hoch sind die Kosten der Stadt Zürich (u.a. Polizeieinsatz inkl. Schutz und Rettung,) pro Aktionstag (Montag, Dienstag und nachfolgende Tage), jeweils pro Tag und Blaulichtorganisation getrennt aufgeführt? Werden diese Kosten oder ein Teil davon den Verantwortlichen in Rechnung gestellt? Falls nicht, weshalb nicht?
9. Wie viele Personen wurden insgesamt kontrolliert? Woher stammen diese und wie alt sind sie? Bei wie vielen Personen wurde eine Wegweisung ausgesprochen? Wurden Personen mehrmals kontrolliert oder



2/6

ein Verstoß gegen eine Wegweisung festgestellt? Wurden Anzeigen erstattet, falls ja, welche und wenn nein, weshalb nicht?

10. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass es für Beteiligte und Dritte kaum nachvollziehbar ist, wenn einmal stundenlang vor den Augen der Polizei die Sperrung eines öffentlichen Areals toleriert wird und ein anderes Mal nicht? Wäre es nicht im Sinne der Gleichbehandlung, wenn eine einheitliche Einsatzdoktrin gilt, sofern dies möglich ist (genügend Polizeikräfte vor Ort etc.)?
11. Welche Strategie verfolgt der Stadtrat beziehungsweise welche Massnahmen sind geplant, dass Straßenblockaden oder andere Störungen von Dritten durch «Extinction Rebellion» oder ähnlichen Organisationen inskünftig erfolgreich verhindert werden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wann hat der Stadtrat beziehungsweise die Stadtpolizei von der geplanten Aktion von «Rebellion gegen das Aussterben» erfahren? Haben die Initianten eine Bewilligung eingereicht?

«Extinction Rebellion» publizierte am 20. Juni 2021 eine Medienmitteilung, in der die Lahmlegung der Stadt Zürich als Konsequenz angekündigt wurde, sollte der Bundesrat die Forderungen der Organisation bis dahin nicht erfüllt haben. Ebenfalls am 20. Juni 2021 wandte sich «Extinction Rebellion» per E-Mail an das Feedbackmanagement der Stadtpolizei Zürich mit der Bitte um einen Dialog mit der Polizei. «Extinction Rebellion» nannte zu diesem Zweck eine Kontaktperson.

Frage 2

Hatte die Stadtpolizei im Vorfeld der Aktivitäten Kontakt mit den Verantwortlichen? Hat die Stadtpolizei auf das Bewilligungsverfahren hingewiesen und einen entsprechenden Bewilligungsantrag eingefordert? Falls nicht, weshalb nicht? Wie war die Reaktion der Verantwortlichen und wie hat die Stadtpolizei darauf reagiert?

Am 23. Juni 2021 nahm ein Mitarbeitender der für Demonstrationen zuständigen Fachgruppe der Stadtpolizei Zürich mit der von «Extinction Rebellion» angegebenen Kontaktperson Verbindung auf. Im Rahmen dieses Telefongespräches erwähnte die Kontaktperson die Durchführung von «Workshops, Festivals, Vorträgen usw.» als primäre Absicht seitens «Extinction Rebellion». Falls der Bundesrat die Forderungen bis zum 3. Oktober 2021 tatsächlich nicht erfüllen werde, könnten jedoch auch Blockaden zu den gewählten Aktionsformen zählen.

Der Mitarbeitende der Stadtpolizei Zürich entgegnete, dass (1) die Stadtpolizei bei Blockadeaktionen unmittelbar intervenieren werde und dass (2) «Workshops, Festivals, Vorträge usw.» bewilligungspflichtig und im Grundsatz auch bewilligungsfähig seien. Die Kontaktperson meinte zu (1), dass die Rolle der Polizei klar und nachvollziehbar sei und dass dies durch «Extinction Rebellion» akzeptiert werde. Zu (2) meinte die Kontaktperson, dass im Verlaufe des Sommers/Herbst 2021 mit einem entsprechenden Gesuch zu rechnen sei.

Am 24. August 2021 ging beim Büro für Veranstaltungen der Stadtpolizei Zürich ein Gesuch ein, in dem «Extinction Rebellion» um Errichtung eines zweiwöchigen Klimacamps ab dem 2. Oktober 2021 auf dem Lindenhof, dem Platzspitz und in der Bäckeranlage ersuchte. Das Gesuch wurde abgelehnt.



3/6

Am 27. September 2021 ging beim Büro für Veranstaltungen der Stadtpolizei Zürich ein Gesuch ein, in dem «Extinction Rebellion» um «friedliche Strassenbesetzungen» zwischen dem 4. Oktober 2021 und dem 8. Oktober 2021 in der Uraniastrasse, der Sihlstrasse und auf der Rudolf-Brun-Brücke ersuchte. Das Gesuch wurde abgelehnt.

Bewilligt wurde hingegen ein Gesuch um Durchführung von «Musik-Vorstellungen zum Thema Klimasensibilisierung» vom 2. bis zum 4. Oktober 2021 im Zeughausareal.

Frage 3

Hat die Stadtpolizei den Verantwortlichen irgendwelche Botschaften vermittelt? Falls ja, welche waren diese (wie zum Beispiel, «eine Blockade wird nicht toleriert und weggeräumt» oder «die Polizei wird vorerst nur Spalier stehen und nichts unternehmen»)?

Im Vorfeld der «Extinction Rebellion»-Aktionstage fand ein Treffen zwischen dem Gesamteinsatzleiter, dem Einsatzleiter Front, einem Vertreter des Fachbereichs Gefahrenabwehr und Einsatz der Stadtpolizei sowie einer Delegation aus dem Umfeld der «Extinction Rebellion»-Bewegung statt. An diesem Treffen wurde über ein von den Veranstaltern eingereichtes Bewilligungsgesuch diskutiert, wobei der Delegation mitgeteilt wurde, dass die von ihnen beantragten Kundgebungs- und Demonstrationsorte nicht bewilligt werden könnten. In der Folge gab es einen losen telefonischen Kontakt zwischen dem Gesamteinsatzleiter der Stadtpolizei und einer Kontaktperson seitens «Extinction Rebellion». Dabei wurde wiederholt kommuniziert, dass nicht bewilligte Aktionen im Rahmen der Verhältnismässigkeit unterbunden werden und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wegweisungen, Verzeigungen und allenfalls Verhaftungen rechnen müssten. Seitens «Extinction Rebellion» wurde kommuniziert, dass man sich dieses Risikos bewusst sei und die Aktivistinnen und Aktivisten diese Konsequenzen auch tragen würden.

Frage 4

Wann hat die Blockade am Montag begonnen und wann hat die Stadtpolizei die Personen aufgefordert, die Sitzblockade zu beenden? Wann wurden die Personen einer Personenkontrolle unterzogen und entfernt? Ab wann wurden Wegweisungen ausgesprochen? Wurde dies bei allen Standorten gleich gehandhabt? Falls nicht, wieso nicht? Wann war die Aktion am Montag beendet und sämtliche Strassen für alle Verkehrsteilnehmenden wieder verfügbar?

Die drei Örtlichkeiten Rudolf-Brun-Brücke, Nüscher-/Sihlstrasse und Urania-/Bahnhofstrasse wurden um 12.00 Uhr durch zahlreiche Personen aus der «Extinction Rebellion»-Bewegung blockiert. Durch das Auftreten der Polizei begaben sich die Aktivistinnen und Aktivisten der weniger stark besetzten Standorte Rudolf-Brun-Brücke und Nüscher-/Sihlstrasse innert weniger Minuten zum Standort Urania-/Bahnhofstrasse. Nach einer Abmahnung um 13.00 Uhr begann die Polizei mit den Personenkontrollen. Personen, die den mehrfachen Ermahnungen und Aufforderungen nicht nachkamen, wurden durch die Polizistinnen und Polizisten zu Kontrollstellen begleitet oder getragen. 134 Personen wurden für weitere Abklärungen auf eine Polizeiwache gebracht, ihre Personalien abgeklärt und sie wurden mit einer Wegweisung belegt. Davon wurden 43 Personen der Staatsanwaltschaft Zürich zugeführt. Um 16.45 Uhr konnte die Strasse für den Verkehr wieder freigegeben werden.

Zwei der drei Standorte gaben die Aktivistinnen und Aktivisten selbstständig frei, weshalb nur an einem Standort polizeilich interveniert werden musste.



4/6

Frage 5

Warum wurden nicht von Anfang an diese Sitzblockaden von der Polizei aufgelöst und Wegweisungen ausgesprochen?

Die Stadtpolizei hat sich auf die angekündigte Aktionswoche vorbereitet und ein angemessenes Ordnungsdienstaufgebot erlassen. Die internen Handlungsrichtlinien sahen vor, dass eine Kundgebung oder Demonstration allenfalls toleriert würde, solange die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wäre. Ebenso klar war aber auch, dass Sitzblockaden und allfällige Bauten, namentlich auf wichtigen Verkehrswegen, nicht toleriert würden und umgehend eine polizeiliche Intervention nach sich ziehen würden.

Die Stadtpolizei hat sämtliche Sitzblockaden im Rahmen der «Extinction Rebellion»-Aktionsstage aufgelöst und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer Wegweisung belegt. Da das polizeiliche Handeln stets verhältnismässig erfolgen muss, dauert die Auflösung einer Sitzblockade bei passivem Widerstand der Aktivistinnen und Aktivisten eine gewisse Zeit. Der Einsatz der Stadtpolizei entsprach jederzeit den erlassenen Handlungsrichtlinien und er erfolgte mit der angezeigten Konsequenz.

Frage 6

Ist es aus Sicht der Stadtpolizei und des Stadtrates sinnvoll, wenn ein so grosses Polizeiaufgebot vor Ort stundenlang nur rumstehen darf und ihren Kernauftrag nicht ausüben kann?

Aus Sicht des Stadtrats ist es sinnvoll, dass die Stadtpolizei gemäss ihrem Kernauftrag die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Massnahmen getroffen und zu diesem Zweck ein angemessenes Einsatzdispositiv erstellt und umgesetzt hat. Auf dessen Einzelheiten kann hier aus polizeitaktischen Gründen nicht näher eingegangen werden. Dem Stadtrat wie auch der Stadtpolizei ist bewusst, dass für aussenstehende Personen, die nicht mit den Aufgaben der einzelnen im Einsatz stehenden Polizeikräfte vertraut sind, durchaus der Eindruck entstehen konnte, dass ein Teil der Polizistinnen und Polizisten «herumgestanden» ist.

«Extinction Rebellion» hatte eine 14-tägige Lahmlegung der Stadt Zürich angekündigt. Das Polizeiaufgebot erlaubte es, jederzeit verhältnismässig eingreifen zu können.

Frage 7

In der näheren Umgebung patrouillierten auch Einsatzkräfte der Kantonspolizei. Hat die Stadtpolizei Unterstützung bei der Kantonspolizei angefordert? Was waren die Gründe dazu? Entstehen der Stadt Zürich Kosten dafür?

Die Präsenz der Kantonspolizei Zürich diene dem Schutz von Objekten in ihrem Zuständigkeitsbereich in der Stadt Zürich. Eine gegenseitige Unterstützung der beiden Polizeikörper wäre bei Bedarf möglich gewesen.

Frage 8

Wie hoch sind die Kosten der Stadt Zürich (u.a. Polizeieinsatz inkl. Schutz und Rettung,) pro Aktionstag (Montag, Dienstag und nachfolgende Tage), jeweils pro Tag und Blaulichtorganisation getrennt aufgeführt? Werden diese Kosten oder ein Teil davon den Verantwortlichen in Rechnung gestellt? Falls nicht, weshalb nicht?



Aktionstag	Stapo Kosten in Fr.	SRZ Kosten in Fr.
Mo, 4.10.2021	290 417	4 735
Di, 5.10.2021	143 789	3 099
Mi, 6.10.2021	105 460	–
Do, 7.10.2021	7 086	–
Fr, 8.10.2021	137 826	–
Sa/So, 9./10.2021	– (keine Einsätze)	–

Die Polizeikosten werden nicht in Rechnung gestellt. Nach § 58 Abs. 1 lit. b kantonales Polizeigesetz (PolG, LS 550.1) kann die Polizei von der Verursacherin oder vom Verursacher eines Polizeieinsatzes Kostenersatz verlangen, wenn diese oder dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat. Für eine Verrechnung der Polizeikosten sind im Antrag zum Erlass des Polizeigesetzes lediglich Einsätze erwähnt, die im besonderen Interesse der betroffenen Personen stattfinden wie zum Beispiel die Suche nach Personen und Tieren und somit nicht zur polizeilichen Grundversorgung gehören. Der vorliegend infrage stehende Polizeieinsatz zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört aber zur Grundversorgung und somit zu den Kernaufgaben der Polizei, die mit allgemeinen Staatsmitteln finanziert werden. Zudem könnten die polizeilichen Einsatzkosten bei Demonstrationen kaum präzise einzelnen Personen zugeordnet und auf diese überwältigt werden. Unklar bleibt auch, welcher Teil der gesamten Einsatzkosten einer einzelnen Person ganz konkret und individuell zugeordnet werden könnte. Vor diesem Hintergrund verlangt die Stadtpolizei keinen Kostenersatz für «Täter im unfriedlichen Ordnungsdienst» (vgl. dazu auch GR Nr. 2019/119, Weisung an den Gemeinderat vom 27. März 2019, Stadtkanzlei, Abschreibungsanträge Postulate, Geschäftsjahr 2018, S. 23 zum Postulat GR Nr. 2009/330, Überwälzung von Kosten für Polizeieinsätze nach Verursacherprinzip). Straftäterinnen und -täter haben jedoch in einem Strafverfahren neben der Strafe jeweils auch die damit zusammenhängenden Untersuchungs- und Verfahrenskosten zu tragen.

Bei den Einsätzen der Feuerwehr ist im Einzelfall dahingehend zu differenzieren, ob es sich um eine Unterstützung zugunsten der Polizei zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt, die wie der Polizeieinsatz selber nicht verrechnet wird, oder ob es sich um eine besondere Hilfeleistung zugunsten einer bestimmten Person ausserhalb der Kernaufgaben der Feuerwehr handelt. Gemäss § 27 Abs. 1 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwesen (FFG, LS 861.1) sind nämlich Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich. Feuerwehreinsätze ausserhalb der Kernaufgaben der Feuerwehr zugunsten von Personen, die Hilfeleistungen wie insbesondere zur Rettung von Menschen und Tieren beanspruchen, sind jedoch zu verrechnen (§ 27 Abs. 2 lit. c FFG). Beim Feuerwehreinsatz vom 4. Oktober 2021 war die Strasse bereits polizeilich geräumt, als die Feuerwehr aus einem beiseite geschafften Schiff noch zwei einbetonierte Personen befreien musste. Diese selbstverschuldet provozierte Notlage und Rettung durch die Feuerwehr zugunsten dieser zwei Personen wird die Feuerwehr den betreffenden beiden Personen als Leistungsempfängerinnen gestützt auf die erwähnte Rechtsgrundlage in Rechnung stellen. Beim Feuerwehreinsatz vom 5. Oktober 2021 hingegen handelte es sich um eine nicht zu verrechnende Unterstützungshandlung zugunsten der Polizei zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, indem die Feuerwehr mit ihrem Material die Polizei bei der Räumung der Strasse bzw. der Behebung der entsprechenden Störung unterstützte.



6/6

Frage 9

Wie viele Personen wurden insgesamt kontrolliert? Woher stammen diese und wie alt sind sie? Bei wie vielen Personen wurde eine Wegweisung ausgesprochen? Wurden Personen mehrmals kontrolliert oder ein Verstoss gegen eine Wegweisung festgestellt? Wurden Anzeigen erstattet, falls ja, welche und wenn nein, weshalb nicht?

Während der ganzen Aktionswoche wurden 209 Personen kontrolliert. Davon wurden 55 Personen sogar zwei Mal, 3 Personen gleich drei Mal einer Kontrolle unterzogen. Insgesamt wurden 61 Personen der Staatsanwaltschaft Zürich zugeführt.

Die Personen stammen mehrheitlich aus der Schweiz (198), aus Frankreich (4), Portugal (3) und Deutschland (2). Je eine Person stammt aus Italien und Rumänien.

136 Personen sind über 26 Jahre alt, 64 zwischen 18 und 25 Jahre, sechs zwischen 16 und 17 Jahre und drei unter 15 Jahre. Bei 167 Personen handelte es sich um Männer, bei 100 um Frauen.

Gegen sämtliche kontrollierten Personen wurde eine Wegweisung 1 (gültig für 24 Stunden) ausgesprochen. 56 Wiederholungstäter wurden mit einer Wegweisung 3 (gültig bis Ende der angekündigten Aktion) belegt. Des Weiteren werden sämtliche Personen wegen Nötigung und Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration zur Anzeige gebracht.

Frage 10

Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass es für Beteiligte und Dritte kaum nachvollziehbar ist, wenn einmal stundenlang vor den Augen der Polizei die Sperrung eines öffentlichen Areals toleriert wird und ein anderes Mal nicht? Wäre es nicht im Sinne der Gleichbehandlung, wenn eine einheitliche Einsatzdoktrin gilt, sofern dies möglich ist (genügend Polizeikräfte vor Ort etc.)?

Es musste am Montag, 4. Oktober 2021, lediglich an einer Örtlichkeit polizeilich interveniert werden. Aus Sicht des Stadtrats kann daher nicht von verschiedenen Vorgehensweisen oder gar einer Ungleichbehandlung gesprochen werden. Die polizeiliche Vorgehensweise hängt jeweils von den konkreten Umständen ab. Auch bei den weiteren Aktionen an den Folgetagen griff die Stadtpolizei Zürich konsequent ein und löste die Blockaden umgehend auf.

Frage 11

Welche Strategie verfolgt der Stadtrat beziehungsweise welche Massnahmen sind geplant, dass Strassenblockaden oder andere Störungen von Dritten durch «Extinction Rebellion» oder ähnlichen Organisationen inskünftig erfolgreich verhindert werden?

Die Stadtpolizei Zürich beurteilt jeweils die konkrete Situation und trifft geeignete Massnahmen.

Im Namen des Stadtrats
Der stv. Stadtschreiber
Michael Lamatsch